

Ergänzende Ausführungen zum ICAAP Leitfadens¹

Einleitung

Die für die Bankenaufsicht relevanten europäischen Richtlinien EU-RL 2006/48/EG und 2006/49/EG („Basel II“) umfassen neben den Methoden zur Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen („Säule 1“) und Offenlegungspflichten („Säule 3“) auch die verstärkte Betonung des Risikomanagements und der integrierten Gesamtbanksteuerung. Die sogenannte „Säule 2“, der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess (Supervisory Review Process, SRP), beinhaltet dabei sowohl Bestimmungen, welche sich an die beaufsichtigten Unternehmen richten, als auch solche, die die Aufsichtsbehörden verpflichten.

Kreditinstitute sind im Rahmen der Säule 2 gefordert, durch den Einsatz geeigneter Verfahren und Systeme eine angemessene Eigenkapitalausstattung unter Betrachtung aller wesentlichen Risiken sicherzustellen. In der internationalen Diskussion werden die entsprechenden Verfahren als ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) bezeichnet. Die konkrete Ausgestaltung des ICAAP orientiert sich dabei an der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte und ist damit individuell vom Kreditinstitut zu gestalten. Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich aus den entsprechenden aufsichtlichen Regelungen auf europäischer Ebene. Im Österreichischen Bankwesengesetz (BWG) wurde der ICAAP im Wesentlichen in den §§ 39 und 39a umgesetzt.

Art. 124 und Anhang XI der RL 2006/48/EG legen jene Aufgaben der Aufsichtsbehörden fest, deren Erfüllung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses sicherzustellen ist. Sie werden in § 69 BWG abgedeckt, insbesondere wird in § 69 Abs. 2 BWG die Überprüfung der Angemessenheit des internen Kapitals sowie der Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 und § 39a BWG geregelt. Im Zuge der im Jahr 2010 neu geschaffenen europäischen Finanzarchitektur wurde auch der European Banking Authority (EBA) eine – im Vergleich zu ihrer Vorgängerorganisation, dem Committee of European Banking Supervisors (CEBS), deutlich aufgewertete – Rolle im bankenaufsichtlichen Überprüfungsprozess zuteil. Die neuesten Vorschläge zum Thema Bankenunion zielen darauf ab, dass der EBA auch in Zukunft eine zentrale Rolle im Bereich der Entwicklung eines Single Rule Books bzw. eines Single Supervisory Handbooks zukommt.²

Um den Kreditinstituten eine Hilfestellung zur Umsetzung des ICAAP zu geben, wurde im Jänner 2006 der Leitfadens zur Gesamtbankrisikosteuerung publiziert. Dieser Leitfadens dient zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zwischen Aufsicht und Kreditinstituten und stellte den damaligen Status Quo der jeweiligen Verfahren dar. Seit diesem Zeitpunkt wurden insbesondere auch durch die Finanzkrise fundamentale Entwicklungen in der Bankwirtschaft notwendig, die sowohl bankeigene als auch bankaufsichtliche Verfahren betreffen. Diese Entwicklungen sind noch nicht abgeschlossen, sondern befinden sich im Fluss, wobei die Einführung von Basel III mit den entsprechenden Fristen zur Implementierung sicherlich ein Meilenstein darstellt. Die diesbezüglichen aufsichtlichen Regelwerke der EU, CRR und CRD IV, zielen dabei nicht nur auf die Banken selbst ab, sondern

¹ Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch den Leitfadens unberührt. Der Leitfadens spiegelt die Erwartungshaltung der Aufsicht zu diesem Thema wider. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Leitfadens nicht abgeleitet werden.

² Siehe EU-COM 2012 510, 511 und 512

adressieren auch die Aufsichten mit dem Ziel einer weitergehenden Harmonisierung. Derzeit sind viele Aufsichtsstandards seitens der EBA in Bearbeitung, dies geschieht zum Teil in Form von bindenden Technical Standards (BTS – Binding Technical Standards, die als RTS – Regulatory Technical Standards oder ITS – Implementing Technical Standards ausgestaltet werden) aber auch in Form von weiterführenden Guidelines. So wurden z.B. die EBA-Guidelines (GL) 44 zur Internal Governance überarbeitet³ und für grenzüberschreitende Verfahren im Rahmen sogenannter „Supervisory Colleges“ die CEBS – nunmehr EBA – Guidelines 34 und 39 entwickelt. Dabei werden Risiken bzw. ICAAP-Methodiken durch Aufsichten zunehmend mittels eines Scoring-Verfahrens bewertet, das schlussendlich unter Berücksichtigung der Erwartungen der Aufsicht über die Zusammensetzung der Deckungsmassen Auskunft darüber geben soll, ob die betreffende Bankengruppe insbesondere in einer Liquidationssicht adäquat kapitalisiert ist.

Um diesen Entwicklungen im Bereich des ICAAP Rechnung zu tragen, ist es notwendig geworden, verschiedene Schritte zur Anpassung der aufsichtlichen Praktiken in Österreich vorzunehmen. In Österreich wurden die oben angeführten GL 34 und 39 für jene Bankengruppen umgesetzt, bei denen das EU-Mutterinstitut den Sitzstaat Österreich hat (129.3 CRD bzw 131a). Unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips sind wesentliche Prinzipien auch für jene österreichischen Kreditinstitute anzuwenden, die mangels ausländischer Bankentöchter rein der österreichischen Aufsicht und nicht Aufsichtskollegien unterliegen. Als wesentliches Instrument der aufsichtlichen Überprüfung wurde im Jahr 2009 der ICAAP-Fragebogen eingeführt, der im Sinne der Proportionalität an ICAAP-pflichtige Kreditinstitute in Österreich verschickt wird. Diese Fragebögen dienen der Erfassung und Evaluierung der bankeigenen Steuerungs- und Messmethoden, die Risiken unter Säule 2 betreffend.

Der im Jahr 2006 publizierte Leitfaden zur Gesamtbanksteuerung ist in seinen Grundzügen nach wie vor dienlich, ein gemeinsames Verständnis zwischen Aufsicht und Kreditinstituten zu erzielen. In einigen Themenbereichen ist aber naturgemäß mit einer **Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung der aufsichtlichen Erwartungshaltung** hinsichtlich bankeigener Verfahren im Vergleich zum gegenständlichen Leitfaden zu rechnen, bzw. ist diese in Teilen schon erfolgt. **Die untenstehende Themenauflistung soll Aufschluss darüber geben, bei welchen Punkten schon jetzt eine nachhaltige Weiterentwicklung zu erkennen ist. In Zusammenspiel mit der Publikation von diesbezüglichen Leitlinien im europäischen Kontext ist mit weiteren Konkretisierungen bzw. einer Neufassung desselben zu rechnen.**

Hauptteil

Der gegenständliche Leitfaden ist in fünf Hauptkapitel mit entsprechenden Unterkapiteln gegliedert. Die folgenden Ausführungen beziehen sich größtenteils auf das Kapitel 4 „Bestandteile des ICAAP“, dabei insbesondere Abschnitt 4.2 „Bewertung aller wesentlichen Risiken“, Abschnitt 4.3 „Definition des internen Kapitals“, Abschnitt 4.4 „Sicherstellung der Risikotragfähigkeit“ bzw. Abschnitt 4.5 „Prozesse und interne Kontrollmechanismen“.

³ In der GL 44 gehen drei GLs auf: *High Level Principles for Risk management (2010)*, *High Level Principles for Remuneration Policies (2009)* und *Kapitel 2.1 der GL on the Application of the Supervisory Review Process under Pillar 2*.

Verhältnis Säule 1 zu Säule 2 und Notwendigkeit entsprechender Validierung

Für Banken und Bankenaufsicht haben bezüglich der Risikomessung zwei Rechnungskreise Gültigkeit, einerseits der aufsichtsrechtliche im Rahmen von Säule 1 und andererseits jener der Säule 2. Methoden und Modelle, die im ICAAP zur Anwendung kommen, sind jedenfalls zu validieren und Banken haben sich zu vergewissern, dass die Risikoquantifizierung im ICAAP adäquate Ergebnisse liefert.

In bankinternen Risikomessmethoden des ICAAP werden teilweise eigene Methoden eingesetzt oder es wird auf Methoden zurückgegriffen, die unter Säule 1 zur Anwendung kommen. Im zweiten Fall kann der Anwendungsbereich dieser Methoden von dem Anwendungsbereich der Säule 1 abweichen. So kann beispielsweise ein unter Säule 1 zur Anwendung gelangender IRB-Ansatz für Zwecke der Säule 2 auf zusätzliche Portfolien angewendet werden, die unter Säule 1 im Standardansatz sind.

Betreffend die Validierung bedeutet dies, dass eine unter Säule 1 durchgeführte Validierung nur für jene Portfolioteile unmittelbare Gültigkeit hat, die auch unter Säule 2 hiervon unverändert erfasst werden. Ein geänderter Anwendungsumfang hat zur Folge, dass für den ICAAP auch zusätzliche Validierungen vorzunehmen sind, um sicherzustellen, dass auch alle Portfolioteile im Anwendungsumfang adäquat erfasst werden.

Credit Spread-Risiken

Eine wesentliche Erfahrung der jüngeren Vergangenheit ist, dass neben dem Ausfallrisiko selbst auch Bonitäts- und/oder Risikoprämien-induzierte Änderungen der Marktpreise von Bankbuchpositionen Einfluss auf die Risikotragfähigkeit bzw. Solvabilitätssituation einiger Kreditinstitute hatten. Entsprechend entwickelte sich ein aufsichtlicher Konsens darüber, dass in der Säule II für Credit Spread-Risiken⁴ durch das Vorhalten von Deckungsmassen vorzusorgen ist.

Der Anwendungsumfang für die Berücksichtigung von Credit Spread-Risiken umfasst grundsätzlich alle zinsbezogenen Instrumente, zu deren Schuldnern bzw. Referenzeinheiten aussagekräftige Informationen über den aktuellen Credit Spread verfügbar bzw. aus Marktdaten extrahierbar sind. Dies umfasst in der Regel insbesondere Anleihen, Verbriefungen, Credit-linked Notes und CDS-Kontrakte. Auf eine Berücksichtigung des Credit Spread-Risikos im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft im Retail- und Kommerzkundenbereich kann hingegen verzichtet werden. Um Doppelzählungen zu vermeiden, ist es zulässig, wenn Migrationsrisiken bereits anderweitig im ICAAP integriert sind, sich auf die Abbildung rein Risikoprämien-induzierter Änderungen der Marktpreise zu beschränken.

Konzentrationsrisiken und Risikoaggregation

Im Bereich der Konzentrationsrisiken und der Risikoaggregation haben ebenfalls neue Entwicklungen stattgefunden. Ein wesentlicher Beitrag zu diesem Thema ist die im September 2010 veröffentlichte CEBS Guideline⁵, die den Begriff des

⁴ Credit Spread-Risiken umfassen allgemein sowohl das Risiko einer Änderungen des Credit Spreads für eine gegebene Risikoklasse als auch das Risiko einer Migration in andere Risikoklassen.

⁵ CEBS Guidelines on the management of concentration risk under the supervisory review process (GL31).

Konzentrationsrisikos gegenüber dem vorliegenden ICAAP Leitfadens in zwei wesentlichen Punkten verbreitert.

Erstens halten die Guidelines fest, dass Konzentrationsrisiken zwar – wie im Leitfadens dargestellt – ein typisches Phänomen innerhalb des Kreditrisikos sind, jedoch nicht auf dieses beschränkt bleiben. Während der ICAAP Leitfadens auf Kreditkonzentrationsrisiken eingeht, ist darüber hinaus zu beachten, dass Risikokonzentrationen ebenso in anderen Risikoarten potenziell vorhanden sind. Die Guidelines gehen diesbezüglich wiederum auf die wesentlichen Risikoarten ein, nennen Beispiele und erläutern, inwiefern Konzentrationsrisiken entstehen können.

Zweitens muss dem ICAAP Leitfadens der Begriff der Inter-Risikokonzentrationen beigefügt werden. Inter-Risikokonzentrationen unterscheiden sich von Intra-Risikokonzentrationen dahingehend, dass sie nicht auf eine Risikoart, wie etwa Kreditrisiko oder Marktrisiko, beschränkt bleiben, sondern erst in der Zusammenschau, d.h. bei der Aggregation der Risiken entstehen. Hält eine Bank beispielsweise Aktien eines Unternehmens und hat gleichzeitig Kreditforderungen an selbiges oder an ein assoziiertes Unternehmen ausständig, so würde dies potenziell eine Inter-Risikokonzentration zwischen dem Marktrisiko der Aktie und den Kreditrisiken darstellen.

Gemeinsam ist Inter- und Intra-Risikokonzentrationen, dass diese typischerweise durch eine inkorrekte Modellierung von Korrelationen durch die Risikoquantifizierungsansätze nicht richtig erfasst werden. Bei Intra-Risikokonzentrationen sind hier vorwiegend die Ausfallskorrelationen im Kreditrisiko und die Assetkorrelationen im Marktrisiko betroffen. Bei Vorhandensein von Inter-Risikokonzentrationen ist die Adäquanz einer Anwendung von Korrelationen kleiner eins bei der Aggregation von Risikoarten (vgl. Abschnitt 4.2.9 des Leitfadens) explizit nachzuweisen. Bezüglich der Aggregation von Risikoarten zu einem Gesamtrisiko knüpft sich die aufsichtliche Erwartungshaltung⁶ demnach insbesondere an die Fähigkeit von Instituten, auch quantitativ nachzuweisen, dass die unterstellten Diversifikationseffekte in allen Stadien eines Wirtschaftszyklus, d.h. auch unter Stressbedingungen, realisierbar sind und ausreichende Konservativitätsmargen berücksichtigt wurden. Des Weiteren kommen Use-Test-Überlegungen, d.h. der Bedeutung der Diversifikationsannahmen für die Bank(gruppen-)steuerung ein besonderes Augenmerk zu.

Abseits der Unterlegung mit ökonomischem Kapital ist generell festzuhalten, dass der Begrenzung von Konzentrationen jeglicher Art (in Bezug auf Einzelkontrahenten, Gruppen verbundener Kunden, Industriebranchen, Risikoländer, Sicherheitenarten usw.) mittels eines geeigneten strukturellen Limitsystems eine hohe Bedeutung zukommt.

Risiken aus Fremdwährungskrediten (Retail und Kommerzkunden)

Risiken aus Fremdwährungskrediten und allenfalls damit verbundenen Tilgungsträgern werden im bestehenden ICAAP Leitfadens vor allem unter der Thematik der Kreditkonzentrationsrisiken (siehe Abschnitt 4.2.2.3) und in Bezug auf die FMA-Mindeststandards zur Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten (siehe Abschnitt 4.5.5) behandelt. Diese Aspekte bleiben weiterhin aufrecht. Darüber hinaus sollen diese Risiken zukünftig im Rahmen der Säule II

⁶ Siehe auch die EBA-Publikation *Position paper on the recognition of diversification*; September 2010.

auch explizit mit Kapital unterlegt werden. Dabei ist neben dem unerwarteten Verlust aus Fremdwährungskrediten, der aus der Volatilität des Wechselkurses in der Restlaufzeit entstehen kann, auch die Veränderung des erwarteten Verlustes aufgrund bereits eingetretener Wechselkursänderungen seit Kreditvergabe zu berücksichtigen, da diese im Pricing nicht abgedeckt werden konnte. Bei der Risikoquantifizierung soll jedenfalls die Abhängigkeit der Parameter EAD und PD und LGD von den Wechselkursänderungen Eingang finden. Sind die Fremdwährungskredite mit einem Tilgungsträger verbunden, ist hinsichtlich der Risikofaktoren, die den Wert des Tilgungsträgers bestimmen (z.B. Aktienkurs, Zinssatz, etc.), analog vorzugehen.

Zu beachten ist, dass die oben angeführten Feststellungen analog auch auf EUR-Kredite zutreffen, die an Personen und Unternehmen vergeben werden, deren Einkommen bzw. Erträge nicht in EUR erwirtschaftet werden. Auf konsolidierter Basis betrifft dies insbesondere jene EUR-Kredite, die von Tochterbanken außerhalb der Eurozone vergeben werden.

Fremdwährungsrisiken aus Beteiligungen

Die Darstellung der Fremdwährungsrisiken im Abschnitt 4.2.3 des ICAAP Leitfadens ist nach wie vor gültig, muss aber um Ausführungen hinsichtlich des Anwendungsumfangs wie folgt ergänzt werden: Die Konsolidierung der offenen Devisenpositionen (ODP) in verschiedenen Einheiten einer KI-Gruppe geschieht unter dem regulatorischen Regime (abgesehen von de-minimis-Regelungen) bis auf weiteres durch einfache (vorzeichenbehaftete) Summation der ODP. Aus ökonomischer Sicht ist diese konsolidierte Fremdwährungsposition jedoch um das Fremdwährungsrisiko des Eigenkapitals in außerhalb des Euro-Raums ansässigen Einheiten zu ergänzen. Das gesamthaft betrachtete Fremdwährungsrisiko inklusive der oben genannten Eigenkapitalpositionen sollte mittels adäquater Verfahren quantifiziert und in den ICAAP aufgenommen werden.

Liquiditätsrisiko

Die Grundzüge des Liquiditätsrisikomanagements, die in Abschnitt 4.2.5 des ICAAP Leitfadens dargestellt werden, besitzen nach wie vor Gültigkeit, auch wenn sich die fachspezifischen Mindeststandards in den vergangenen Jahren deutlich erhöht haben. Diesbezüglich sei insbesondere auf die nunmehr zu erfüllenden Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement verwiesen, die in Österreich über die Liquiditätsrisikomanagementverordnung (LRMV) implementiert wurden. Des Weiteren existieren zahlreiche Fachpublikationen des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) bzw. der European Banking Authority (EBA) sowie des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), die konkrete Standards für die zu implementierenden Methoden und Verfahren vorgeben.⁷

⁷ Konkret kann insbesondere auf folgende Publikationen verwiesen werden:

- BCBS 144 (2008): *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision.*
- BCBS 165 (2010): *International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring.*
- CEBS (2008 – 147): *Second Part of CEBS's Technical Advice to the European Commission on Liquidity Risk Management.*
- CEBS (2009): *Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods.*
- CEBS (2010): *Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation.*

Bezüglich der Allokation von ökonomischem Kapital ist die bereits in Abschnitt 4.2.5 angeführte Unterscheidung in kurzfristige (operationelle) und langfristige (strukturelle) Liquidität nach wie vor valide. So erscheint eine Unterlegung mit ökonomischem Kapital insbesondere für das operationelle/dispositive Funding-Risiko nicht zwingend als zielführend, es sollte jedoch jedenfalls eine Berücksichtigung auf prozessualer Ebene erfolgen (bspw. in den Gesamtbankstresstests). Für strukturelle Liquiditätskomponenten ist, insbesondere bei Instituten mit starker Interbanken- und Kapitalmarktabhängigkeit, eine Allokation ökonomischer Risikodeckungsmassen vorzunehmen. Hierbei wird üblicherweise ein strukturelles Ertragsrisiko modelliert, das aus einer Schließung von Liquiditätslücken zu adversen Marktkonditionen und/oder mit verschlechterter Bonität des Kreditinstituts entsteht. Bestehen strukturelle Lücken auch im kürzeren Laufzeitenbereich, so kann auch deren Berücksichtigung im ICAAP angemessen sein.

Makroökonomische Risiken

Eine Risikoart, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, sich aber nicht im Leitfaden widerspiegelt bezieht sich auf makroökonomische Risiken. Ohne Beschränkung der Allgemeinheit können makroökonomische Risiken als jene Verlustpotenziale bezeichnet werden, die durch das Exposure gegenüber makroökonomischen Risikofaktoren bedingt sind. Beispiele hierfür wären etwa die Entwicklung der Arbeitslosenrate oder die BIP-Entwicklung und ihre jeweilige Auswirkung auf die unterschiedlichen Geschäftsfelder der Bank. § 39 BWG fordert dabei Verfahren zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von makroökonomischen Risiken.

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in der Finanzkrise haben Kreditinstitute begonnen, für über den in der Risikoquantifizierung zu anderen Risikoarten hinausgehenden Teil der makroökonomischen Risiken ökonomisches Kapital zu allozieren. Auch die aufsichtliche Erwartungshaltung ist, dass dieses Risiko explizit und gesondert von anderen Risiken bzw. Risikopuffern mit ökonomischem Kapital unterlegt wird. Da makroökonomische Faktoren die internen Risikoparameter wie Ausfallwahrscheinlichkeiten, die bankseitig in wirtschaftlich guten Zeiten geschätzt wurden, stark ansteigen lassen können, sind makroökonomische Risiken vor allem in wirtschaftlich guten Zeiten, d.h. vor dem wirtschaftlichen Abschwung, als hoch einzustufen.

Definition der Liquidationssicht

Im gegenständlichen Leitfaden werden zwei Absicherungsziele des ICAAP angesprochen, die Going Concern-Perspektive und die Liquidationssicht (auch Gone Concern-Perspektive genannt), wobei aus aufsichtsrechtlichen Überlegungen heraus beide Ziele darzustellen sind. Unter dem Going Concern wird das Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes verstanden, wohingegen bei der Liquidationssicht der Schutz der Ansprüche der Fremdkapitalgeber im Vordergrund steht. Im Rahmen des strukturierten Dialogs hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Begriff der Liquidationssicht grundsätzlich unterschiedliche Interpretationen mit entsprechend stark divergierenden Resultaten zulässt. Keinesfalls soll unter der Liquidationssicht ein Szenario der unmittelbaren Zerschlagung der jeweiligen Bank verstanden werden, da diese Art der Liquidation nicht im Interesse der Stakeholder liegen kann. Vielmehr soll als Orientierung diesbezüglich vom Gedanken

der geordneten Abwicklung (Sanierung oder geordneter Rückzug vom Markt) ausgegangen werden, also dass die Bank die Ansprüche der Fremdkapitalgeber größtmöglich befriedigen kann und kein Ausfall mit Anlegerschädigung bzw. ein Eingreifen der Einlagensicherung erfolgt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit in der Liquidationssicht stille Lasten zu berücksichtigen sind.

Bestimmung der Deckungsmassen und Umgang mit stillen Reserven in der Liquidationssicht

Die Diskussion zur Quantität und Qualität von verlusttragenden Kapitalbestandteilen hat in der Säule 1 zum neuen Baseler Akkord (Basel III) geführt. Dieser definiert neue Begriffe (z.B. Common Equity Tier 1) und setzt neue Mindestkapitalquoten fest. Die Diskussion setzt sich in Säule 2 insofern fort, als einerseits die Verlusttragefähigkeit der zum Ansatz gebrachten Deckungsmassen gesichert sein muss und andererseits die Ermittlung der Deckungsmassen konsistent zur Ermittlung der Risikopotenziale erfolgen muss. Aus bankeigener Perspektive bedeutet dies die Sicherstellung der Gemeinsamkeit der Bilanzwerte von Assets, aus denen die Bestandteile der Deckungsmassen (z.B. Eigenkapital) und der Risikobeitrag dieser Assets berechnet werden. Die in manchen Fällen auftretende Inkonsistenz, etwa durch die Verwendung von UGB-Buchwerten für die Ermittlung der Risikobeiträge und die dann erfolgende Gegenüberstellung mit aus IFRS-Buchwerten abgeleiteten Deckungsmassen lässt eine große Lücke hinsichtlich der Plausibilität der Risikotragfähigkeitsrechnung. Als Standardverfahren bietet sich (auch aus aufsichtlicher Perspektive) an, die anrechenbaren Eigenmittel als Deckungsmasse anzusehen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Eigenmittelbestimmung sehen unter gewissen Umständen den Abzug von Beteiligungsbuchwerten an Kreditinstituten, Finanzinstituten und Versicherungen vor (§ 23 Abs. 13 Z 3ff BWG). Eine Abkehr von dieser Vorgehensweise (d.h. die Addition dieser Buchwerte zu den unter Säule 1 anrechenbaren Eigenmitteln) ist im Einzelfall zu prüfen, wobei erstens die Werthaltigkeit der Beteiligung unter Annahme des Liquidationsszenarios für das ICAAP-pflichtige Institut und zweitens eine adäquate Unterlegung dieser Beteiligung in den Risikomesssystemen zu beachten sind.

Eine Sonderrolle nehmen stille Reserven ein, die die Differenz zwischen aktuellen ökonomischen Marktwerten und verbuchten Werten von verschiedenen Assets darstellen. Sie sind zusätzliches ökonomisches Deckungspotenzial, das weder bilanziell noch in den regulatorischen Eigenmitteln (sofern diese nicht im Rahmen der Neubewertungsreserve eingeflossen sind) berücksichtigt wird. Es erhebt sich – auch aufgrund der ICAAP-Praxis verschiedener Banken – daher die Frage, wie diese bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen sind. Als Ausgangspunkt steht fest, dass jedenfalls Konsistenz zwischen den angesetzten Werten für die Ermittlung der Deckungsmassen und jenen für die Bemessung der Risikobeiträge herrschen muss. Es könnte nämlich sonst eine Situation eintreten, die zu einer Überschätzung der Risikotragfähigkeit führt, weil als Verlustpotenzial nur der (eventuell auch „stilisierte“) VaR der Buchwerte betrachtet wird, während tatsächlich sämtliche ökonomischen Deckungsmassen im Risiko stehen. In einer Betrachtung, die den VaR der Buchwerte als Risikomaß verwendet, würde die Risikofreistellung der stillen Reserven folgen. Dies ist den tatsächlichen Verhält-

nissen gerade entgegengesetzt, drückt sich doch die Schwankung eines Marktwerts zunächst in den stillen Reserven und erst danach in den Buchwerten aus. In konsistenter Betrachtung muss daher der angesetzte ökonomische Wert eines Assets für die Ermittlung des Verlustpotenzials und die Ermittlung der Deckungsmasse ident sein.

Um den Wertansatz zu bestimmen, mit dem Beteiligungen in die Risikotragfähigkeitsrechnung einfließen, sollte grundsätzlich zwischen folgenden Beteiligungen unterschieden werden:

- a) Abzugspflichtige Beteiligungen, für die im Einzelfall entschieden wurde, den Eigenmittelabzug des Buchwerts gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 ff BWG nicht rückgängig zu machen.
- b) Assets, die keine abzugspflichtigen Beteiligungen gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 ff BWG sind, und abzugspflichtige Beteiligungen, für die im Einzelfall entschieden wurde, den Eigenmittelabzug des Buchwerts gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 ff BWG rückgängig zu machen, darunter
 - ba) Assets, die auf einem liquiden Markt mit öffentlich zugänglichen Preisen gehandelt werden
 - bb) Assets, für die kein Marktwert feststellbar ist.

Für den Fall a) sind keine stille Reserven anzusetzen, da im Liquidationsfall nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese auch tatsächlich realisiert werden können.

Für den Fall ba) ist eine stille Reserve in der Maximalhöhe der Differenz von Markt- und Buchwert anzusetzen.

Beispiel 1: Eine Bank mit Eigenmitteln von 1000 hält ein gehandeltes Wertpapier (welches sich nicht auf eine Beteiligung gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 ff BWG bezieht) mit einem Marktwert von 100 und einem Buchwert von 40, die Bank verwendet für dieses Wertpapier unter Säule 1 einen Risikobeitrag (Risikogewicht) von 8%, in Säule 2 einen linearen Risikobeitrag von 25%. In Säule 1 ergibt sich ein Eigenmittelerfordernis von $40 \times 8\% = 3,2$. In Säule 2 ergibt sich ein ökonomisches Kapitalerfordernis von $(40+60) \times 25\% = 25$ (die Bemessungsgrundlage für das ökonomische Kapital entspricht dem Marktwert des Wertpapiers) sowie Deckungsmassen in Höhe von $1000 + (100 - 40) = 1060$. (Die Deckungsmasse erhöht sich gegenüber den regulatorischen Eigenmitteln in Höhe des Ansatzes der stillen Reserven).

Für den Fall bb) ist vom „vermuteten“ Marktwert (Gutachten etc.) ein Abschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich nach dem Grad der Unsicherheit bei der Ermittlung des Marktwerts richtet („adaptierter Marktwert“). Der angesetzte Abschlag soll insbesondere mögliche Modellfehler bei der Wertermittlung berücksichtigen. Es ist sodann eine stille Reserve in der Maximalhöhe von der Differenz zwischen adaptiertem Marktwert und Buchwert vorzunehmen.

Beispiel 2: Eine Bank mit Eigenmitteln von 1000 hält eine Beteiligung (welche nicht unter dem § 23 Abs. 13 Z 3 ff BWG erfasst ist), deren Marktwert ein Gutachter auf 200 schätzt. Der Buchwert dieser Beteiligung beträgt 100. Die Bank verwendet für diese Beteiligung unter Säule 1 einen Risikobeitrag von 8%, in Säule 2 einen linearen Risikobeitrag von 25%. Aufgrund der Unsicherheit bei der Marktwertschätzung wird ein Abschlag von 20% auf den geschätzten Marktwert angewandt, um den adaptierten Marktpreis zu erhalten. In Säule 1 ergibt sich ein Eigenmittelerfordernis von $100 \times 8\% = 8$. In Säule 2 ergibt sich ein ökonomisches Kapital von $(100+60) \times 25\% = 40$ (die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des ökonomischen Kapitals entspricht dem „adaptierten Marktwert“ des Wert-

papiers) sowie Deckungsmasse in Höhe von $1000+(160-100) = 1060$ (Die Deckungsmasse erhöht sich gegenüber den regulatorischen Eigenmitteln in Höhe des Ansatzes der stillen Reserven).

Beispiel 3: Eine Bank mit Eigenmitteln von 1000 hält eine Beteiligung (welche unter dem § 23 Abs. 13 Z 3 ff BWG erfasst ist), deren Marktwert ein Gutachter auf 200 schätzt. Der Buchwert dieser Beteiligung beträgt 100. Die Bank verwendet für diese Beteiligung unter Säule 2 einen Risikobeitrag von 25%. Aufgrund der Unsicherheit bei der Marktwertschätzung wird ein Abschlag von 20% auf den geschätzten Marktwert angewandt, um den adaptierten Marktpreis zu erhalten. In Säule 1 ergibt sich ein Eigenmittelerfordernis von 0 (die Beteiligung wurde von den Eigenmitteln abgezogen). In Säule 2 ergibt sich ein Risikobeitrag von $(100+60)*25\% = 40$ (die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des ökonomischen Kapitals entspricht dem „adaptierten Marktwert“ des Wertpapiers) sowie eine Deckungsmasse in Höhe von $1000+160 = 1160$ (Die Deckungsmasse erhöht sich gegenüber den regulatorischen Eigenmitteln in Höhe des Buchwerts zuzüglich Ansatzes der stillen Reserven).

Unabhängig davon ist je nach Perspektive (Going Concern bzw. Liquidationssicht) seitens der Bank zu untersuchen und festzuhalten, inwieweit stille Reserven realisierbar und werthaltig sind.

Konsistenz der Rechenkreise bezüglich Risiko und Kapital

Abgesehen von der im obigen Abschnitt diskutierten Notwendigkeit von Konsistenz der Buchwerte von Assets für die Risiko- und Deckungsmassenermittlung ist der Umfang der von Risikomessmethoden und Deckungsmassensolidierung betroffenen Einheiten gleichzuhalten. Kommt es in diesen Konsolidierungskreisen zu Abweichungen von der regulatorischen KI-Gruppe gemäß § 30 BWG (wird z.B. das IFRS-Kapital als Deckungsmasse verwendet), ist der Umfang der Beteiligungspositionen (d.h. Eigenkapitalinstrumente außerhalb des Konsolidierungskreises) sowie auch Fremdkapitalpositionen (für Exposures gegenüber Einheiten, die abweichend von der KI-Gruppe nicht mehr im Konsolidierungskreis enthalten sind) anzupassen. Eine Vergleichs- bzw. Überleitungsrechnung zur KI-Gruppe gemäß § 30 BWG ist aus aufsichtlicher Perspektive wünschenswert.

Stresstests

Ein Bereich des ICAAP, dem in den jüngsten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit zuteilwurde, waren Stresstests. Zum einen wurde dies durch die intensive Verwendung von Stresstests als makroprudenzielles Aufsichtsinstrument bewirkt, die seitens der Notenbanken und Aufsichtsbehörden beispielsweise in Österreich, auf europäischer Ebene oder in den USA durchgeführt werden. Zum anderen haben insbesondere größere Institute die Bedeutung von Stresstests als wesentliche Ergänzung der zum laufenden Risikomanagement verwendeten Risikomaße und Quantifizierungsmethoden erkannt. Dementsprechend sind Stresstests im Rahmen eines konsistenten ICAAP aus der Bankenpraxis nicht wegzudenken, was auch die aufsichtliche Erwartungshaltung prägt. Das in diesem Zusammenhang verwendete Schlagwort der integrierten Gesamtbankrisikostresstests streicht den umfassenden Charakter sowohl hinsichtlich berücksichtigter Risikoarten und -faktoren als auch hinsichtlich einfließender Subgesellschaften hervor, der im Rahmen des ICAAP angestrebt wird.

Die im August 2010 seitens CEBS unter Mitwirkung der OeNB publizierten Guidelines⁸ zu diesem Thema halten diese Erwartungshaltung explizit fest und harmonisieren diese weitgehend innerhalb der Europäischen Union. In Übereinstimmung mit dem entsprechenden Abschnitt innerhalb des Leitfadens (vgl. Abschnitt 4.4.3) halten die Guidelines fest, dass bankeigene Stresstests vorwiegend dazu genutzt werden sollten, die bankspezifischen Verwundbarkeiten, die sich je nach Geschäftsmodell, Größe und regionalem Exposure einer Bank deutlich unterscheiden können, zu erkennen und zu adressieren. Beispielsweise wird eine kleine Regionalbank anderen Verwundbarkeiten ausgesetzt sein, als eine große international agierende Bank. Diese spezifischen Verwundbarkeiten gilt es im Rahmen von Stresstests näher zu untersuchen, indem maßgeschneiderte Szenarien durchsimuliert werden. Über den Inhalt des Leitfadens hinaus ist festzuhalten, dass ein konsistentes Stresstesting-Programm ein klares Reporting an die entsprechenden Managementebene vorsehen sollte, damit den erkannten Risikoszenarien durch etwaige geeignete Maßnahmen wie Limit-Setzung oder Risikomonitoring entgegengewirkt werden kann.

Reverse Stresstests, die mit dem „Ergebnis“ einer Insolvenz des Institutes als hypothetische Annahme starten und anschließend analysieren, welche Szenarien dazu führen würden, stellen eine Neuentwicklung auf diesem Gebiet dar, die Eingang in das Risikomanagement finden soll.

Produkteinführungsprozess als wesentlicher Bestandteil der Risikoidentifikation

Die Darstellung eines Prozesses zur Einführung neuer Produkte oder Märkte wird im bestehenden Leitfaden in Abschnitt 3.4 als wesentlicher Inhalt des Risikohandbuchs angeführt. Der Produkteinführungsprozess (PEP) wird zukünftig aus aufsichtsrechtlicher Sichtweise, neben seiner Bedeutung im Rahmen des § 39 Abs. 2c BWG, als wesentlicher Bestandteil der Risikoidentifikation gesehen, da er unumgänglich für die systematische Erkennung von neuen noch nicht identifizierten Risiken ist. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die klare Definition von neuen Produkten oder Märkten, auf die aus dem Produkteinführungsprozess resultierenden Methoden zur adäquaten Berücksichtigung der neuen Risiken im Rahmen des Risikomanagements sowie auf die implementierten Kontrollprozesse zur Überprüfung der portfolioweiten Anwendung des PEP für vorhandene neuartige Produkte oder Märkte gelegt.

Zinsrisiko im Bankbuch

Der Abschnitt 4.2.4 des bestehenden Leitfadens beschäftigt sich mit dem Zinsrisiko im Bankbuch. In diesem Zusammenhang ist auf die bereits lang andauernde Diskussion um die Berücksichtigung von („eigenen“, d. h. passivseitigen) Eigenkapitalpositionen und die Modellierung von Zinsbindungsfristen für Instrumente ohne vertragliche Zinsbindungsfrist und die erwartete Publikation einer neuen EBA-Guideline zum Thema zu verweisen, welche die CEBS-Guidelines aus 2006 (Technical Guidelines on Interest Rate Risk in the Banking Book) ablöst. Die EBA-Guideline sieht dabei vor, dass für aufsichtliche Zwecke Eigenkapitalpositionen aus der Berechnung des Standard-Schocks (200 bp) ausgeschlossen werden sollen. Die

⁸ CEBS Guidelines on Stress Testing (GL32).

OeNB sieht in Analogieschluss dieses Erfordernis für ICAAP-Zwecke auch dann, wenn das Zinsrisiko mittels eines internen Modells gemessen wird. Ebenso sieht die EBA-Guideline ein Maximum von fünf Jahren für die durchschnittliche Zinsbindungsfrist je Produktklasse des passivseitigen Portfolios an Kundenkonten ohne vertragliche Zinsbindungsfrist vor.

Zukünftige regulatorische Standards und Initiativen

In Säule 1 werden sich durch CRR und CRD IV wesentliche gesetzliche Erweiterungen ergeben, die sich auch in der zweiten Säule niederschlagen. Für beide Rechtsnormen, CRR und CRD IV, sind im Detail Übergangsfristen vorgesehen (Stufenplan in Bezug auf das Eigenkapital bis 2022; Einführung einer kurzfristigen und einer langfristigen Liquiditätskennzahl (LCR, Liquidity Coverage Ratio 2015 bzw. NFSR, Net Stable Funding Ratio 2018) und Entscheidung über die Überführung der Leverage Ratio in 2018). Einer früheren Erfüllung der Anforderungen steht jedoch nichts entgegen, vielmehr wird diese als Beitrag gesehen, um die Stabilität eines Institutes und in weiterer Folge des Finanzmarktes zu stärken.

Zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Auslandsengagements der österreichischen Banken und zur Sicherung der Finanzmarktstabilität haben daher die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde und die Oesterreichische Nationalbank ein Maßnahmenpaket entwickelt, welches sich gezielt an österreichische Großbanken richtet. Dieses sieht neben einer weitestgehend vorgezogenen Umsetzung der neuen Kapitalbestimmungen gemäß CRR/CRD IV Maßnahmen zum Ausbau der lokalen und stabilen Refinanzierung vor und fordert die Vorlage von Sanierungs- und Abwicklungsplänen bis Ende 2012. Die im Rahmen dieses Maßnahmenpakets vorgesehenen Mindestanforderungen beinhalten eine Mindestquote für das Common Equity Tier 1 von 7% und sind für die betroffenen Bankengruppen auch als Mindestanforderungen im Sinne der Säule 2 zu verstehen.